

Vorlage III/621/2018**Gemeindevertretung**

zur 16. Sitzung

am 14.09.2018

Betreff: Erheben von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage entlang der Nordseite der Darmstädter Straße**Anlage: Lageplan****Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Bei der Ermittlung des Aufwandes für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage Nordseite der Darmstädter Straße werden die Kosten für den Grunderwerb mit 2,20 € zuzüglich Erwerbsnebenkosten angesetzt.

Begründung:

Die Gemeinde Roßdorf wird für die erstmalige Herstellung der Lärmschutzanlage Nordseite Darmstädter Straße Erschließungsbeiträge auf der Grundlage ihrer Satzung vom 10.05.2018 erheben. Betroffen sind die Grundstücke, die in der Anlage mit 1 – 33 nummeriert sind.

Gem. § 128 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB umfasst der Erschließungsaufwand die Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen. Dazu gehören neben den Kosten für die Flächen, die die Gemeinde zweckgerichtet zur Herstellung der Erschließungsanlagen aufgekauft hat, auch die Kosten, die durch den Erwerb von Grundstücken entstanden sind, um sie später nach Wirksamwerden einer im Erwerbszeitpunkt noch nicht konkretisierten Planung zur Schaffung von Erschließungsanlagen zu nutzen (sog. Bereitstellungskosten). Für diese Flächen ist der Wert der Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung maßgebend, während bei den unmittelbar für eine Erschließungsanlage erworbenen Flächen der Erwerbspreis anzusetzen ist.

Während § 129 Abs. 1 BauGB die Erforderlichkeit in Bezug auf die Erschließungsanlagen regelt, richtet sich die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 1982 entschieden, dass Kosten dann nicht einsatzfähig sind, wenn sie in einer für die Gemeinde erkennbaren Weise auf einem sachlich schlechterdings nicht mehr vertretbaren Entschluss der Gemeinde beruhen. Kosten die jenseits dieser Grenze entstanden sind, sind danach nicht einsatzfähig.

Die Gemeinde Roßdorf hat seinerzeit Flächen erworben, um sie bestimmungsgemäß entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan für die Schaffung der Lärmschutzanlage verwenden zu können. In der Folgezeit hat sie aber entsprechende Flächen an die künftigen Grundstückseigentümer mit veräußert. Danach musste sie die Flächen für die Lärmschutzanlage wieder zurück erwerben und hierfür den Kaufpreis für Bauland zahlen. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit bestehen durchgreifende Bedenken, ob im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Ansatz der insoweit entstandenen Mehrkosten noch als erforderlich eingeordnet wird.

Demgemäß beschließt die Gemeindevertretung, die entstandene Kostendifferenz nicht in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einzustellen und der Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu Grunde zu legen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.


Christel Sprößler, Bürgermeisterin

 einstimmig

dafür

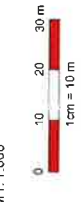
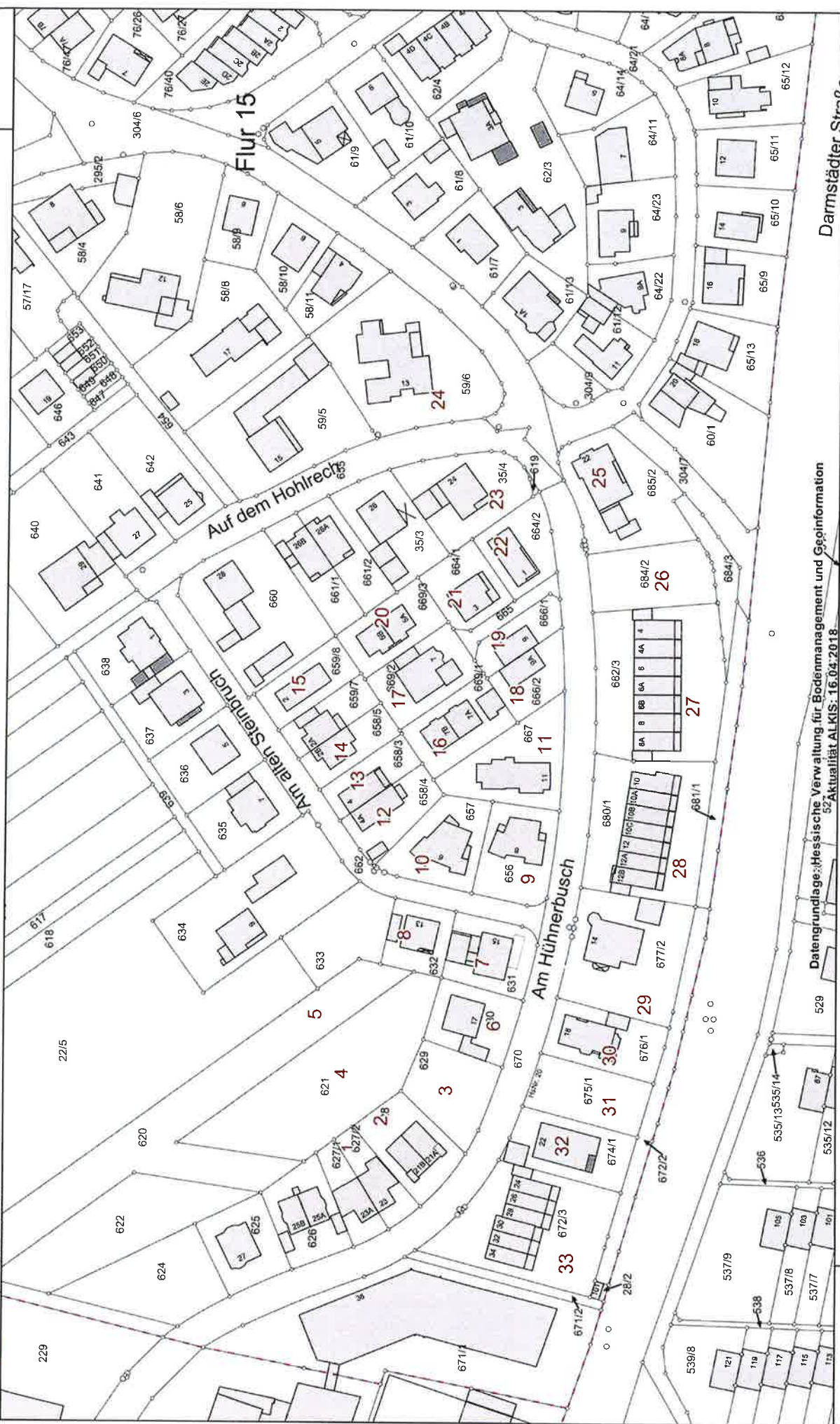
dagegen

Enthaltungen



Gemeinde Roßdorf
 Gemeinde:
 Gemarkung:
 Flur-, Flurstück: /

Datum: 07.05.2018
 Lärmschutzanlage
 Hühnerbusch



M 1:1.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 527 Aktualität ALKIS: 16.04.2018

Betroffene Grundstücke gemäß Schalltechnische Untersuchung (Dr. Gruschka) - Ermittlung der Vorfeldzonen-

Darmstädter Straße

Anlage:
 Erheben von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage
 entlang der Nordseite der Darmstädter Straße

